

Vorblatt

Problem:

Die Verordnung über Bildungsstandards im Schulwesen findet für die genannten Schulen (Volksschulen, Hauptschulen, allgemein bildende höhere Schulen) ohne Bedachtnahme darauf Anwendung, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf integriert unterrichtet werden und den Klassen auch außerordentliche Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache angehören.

Ziel:

Besondere Bedachtnahme auf die Situation von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und von außerordentlichen Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache.

Inhalt /Problemlösung:

Gezielte Umsetzung der Orientierungs- und der Förderungsfunktion der Bildungsstandards.

Ausnahmen von der Testung.

Alternativen:

Im Hinblick darauf, dass die Testung schularten- und lehrplanspezifisch erfolgt, bestehen keine Alternativen zum vorliegenden Verordnungsvorhaben.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Mit diesem Entwurf sind keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder die Haushalte anderer Gebietskörperschaften verbunden.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Es entstehen keine Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Es entstehen keine Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Es entstehen keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die im Entwurf vorliegende Novelle zur Verordnung über Bildungsstandards im Schulwesen beabsichtigt eine Feinabstimmung der drei sowohl in § 17 Abs. 1a des Schulunterrichtsgesetzes als auch in der gegenständlichen Verordnung genannten Funktionen der Bildungsstandards (Orientierungsfunktion, Förderfunktion und Evaluierungsfunktion) in den sensiblen Bereichen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler.

Ziel der Bildungsstandard-Testungen (Evaluierungsfunktion) ist es, das Bildungsniveau der Schülerinnen und Schüler (ohne Personenbezug) bestimmter in der Verordnung genannter Schularten abzubilden, um aus den Ergebnissen weitere Entwicklungsschlüsse ziehen zu können.

Der ursprünglichen Intention der Verordnung entsprechend ist das Abstellen auf bestimmte Schularten (Volksschule, Hauptschule, Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule) insofern zu konkretisieren, als auf die den genannten Schularten zugeordneten Lehrpläne abzustellen ist. Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Testungen (Ende der 4. und der 8. Schulstufe) bedeutet das, dass auf die Lehrpläne dieser Schulstufen abzustellen ist. Dies erfordert eine Klarstellung dahingehend, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die entweder nach dem Lehrplan der Sonderschule oder nach dem Lehrplan einer allgemeinen Schule, aber auf einer niedrigeren Schulstufe unterrichtet wurden, von der Teilnahme an der Testung auszunehmen sind, da – im Hinblick auf den fehlenden Personenbezug – das Gesamtergebnis dadurch in seiner Aussagekraft beeinträchtigt würde.

Unberührt, sogar hervorgehoben werden sollen die beiden wichtigen Funktionen der Bildungsstandards, nämlich die Orientierungs- und die Förderfunktion. Hier erscheint ein besonderes Augenmerk auf die besonderen Bedürfnisse und Anforderungen von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie von außerordentlichen Schülerinnen und Schülern mit anderer Erstsprache als Deutsch geboten.

Neben den genannten Hauptgesichtspunkten erfolgt eine (redaktionelle) Klarstellung dahingehend, dass sich die Lebende Fremdsprache im Anwendungsbereich der allgemein bildenden höheren Schule auf die „Erste Lebende Fremdsprache“ bezieht und nicht auf die „Zweite Lebende Fremdsprache“.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit diesem Entwurf sind keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder die Haushalte anderer Gebietskörperschaften verbunden.

Besonderer Teil

Zu Z 1, 4 und 5 (§ 1 Abs. 1, Anlage):

Die Lehrpläne der Hauptschule und der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule unterscheiden sich hinsichtlich des Pflichtgegenstandes „Lebende Fremdsprache“ dahingehend, dass im Gymnasium zwischen „Erster“ und „Zweiter“ lebender Fremdsprache unterschieden wird. Durch das Voranstellen des Klammerausdruckes „(Erste)“ soll klargestellt werden, dass die Leistungen in diesem Pflichtgegenstand getestet werden.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2 und 3):

Abs. 2 nimmt ausdrücklich Bezug auf § 3 Abs. 2 (Orientierungsfunktion) und auf § 3 Abs. 3 (Förderfunktion). In beiden Bereichen (Orientierung an den in der Verordnung formulierten kompetenzorientierten Lernergebnissen bei der Planung und Durchführung des Unterrichts sowie individuelle Förderung auf der Grundlage eines diagnostischen Vergleiches von anzustrebenden und individuell erworbenen Kompetenzen) soll eine besondere Bedachtnahme auf die konkrete Situation von integrativ unterrichteten Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie von Kindern mit anderer Erstsprache als Deutsch erfolgen. Dadurch wird der grundlegenden Zielsetzung des österreichischen Schulwesens, Schülerinnen und Schüler zum höchstmöglichen Bildungserwerb hinzuführen, in Bezug auf eine ohnehin benachteiligte Gruppe von Kindern besonders Rechnung getragen.

Abs. 3 trifft zunächst hinsichtlich der außerordentlichen Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache die klare Aussage, dass diese in die Testungen (im Rahmen der Evaluierungsfunktion) nicht einzubeziehen sind. Es erscheint nicht erläuterungsbedürftig, dass Kinder, deren Leistungen auf Grund der noch mangelhaften Kenntnisse der Unterrichtssprache unter Berücksichtigung ihrer

Sprachschwierigkeiten beurteilt werden (Status des außerordentlichen Schülers gemäß § 4 Abs. 2 iVm § 18 Abs. 9 des Schulunterrichtsgesetzes), die Testergebnisse verfälschen könnten. Auch erscheint die Belastung mit deutschsprachigen Testungen diesen Kindern nicht zumutbar.

Hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist zu unterscheiden, ob sie

- nach dem Lehrplan der Sonderschule oder dem Lehrplan einer niedrigeren Schulstufe unterrichtet werden, oder
- trotz ihrer (Körper- oder Sinnesbehinderung) nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder der Unterstufe der allgemein bildenden Schule unterrichtet werden.

Im ersten Fall soll von der Teilnahme an der Testung abgesehen werden, da die konkret angewandten Lehrpläne nicht den Ziellehrplänen (-schulstufen) entsprechen.

Im zweiten Fall ist wieder zu unterscheiden, ob mit (allenfalls auch im Unterricht verwendeten und bei der Testung zur Verfügung stehenden) Hilfsmitteln die gestellten Aufgaben zu lösen sein werden, oder nicht. Je nachdem sind diese Schülerinnen und Schüler in die Standardtestung einzubeziehen oder nicht. Die Entscheidung hat mangels besonderer Anordnung der Schulleiter oder die Schulleiterin zu treffen (§ 56 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes).

Zu Z 3 (Inkrafttreten):

Die Änderungen auf Grund der vorliegenden Novelle sollen mit Beginn des Schuljahres 2011/12 in Kraft treten. In diesem Schuljahr werden hinsichtlich der 8. Klassen die ersten Testungen erfolgen (vgl. § 3 Abs. 4 der Verordnung).